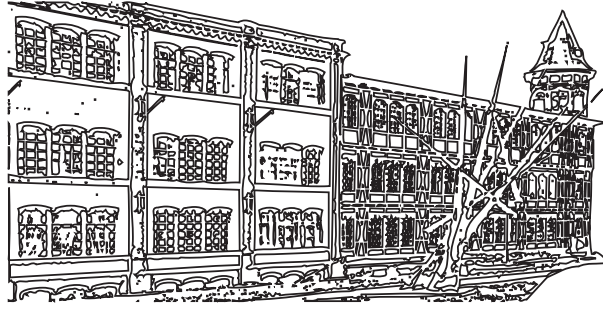


POSTSKRIPTUM

PS



AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen - Rehestädt
- Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey

20. Jahrgang - Donnerstag, den 15. Mai 2014

Nummer 7

18.05.2014 ab 14:00 Uhr

Bratwurst-Song-Contest



29.05.2014 ab 14:00 Uhr

1. Bollerwagen Bewerb

Bratwurst
ollerwagen
ewerb



2
0
1
4

25.05. Hoffest im Otto Knöpfer Haus

17.05.2014 ab 10:00 Uhr

Benefizveranstaltung „10 Jahre Bürgerhaus Sülzenbrücken“



Veranstaltungsort Am Töpfermarkt



Nähere Informationen erhalten Sie auf den Innenseiten!

Amtlicher Teil

Drucksache-Nr.: 212/2014
Ausfertigungsdatum: 12.03.2014

Beschluss-Nr.: 182/2014

Beschluss

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung am 11.03.2014 Folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss-Nr. 053/2013 vom 22.04.2013 wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Straßenreinigungssatzung.
3. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Begründung:

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen werden.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte:.....	28
somit stimmberechtigte Gemeinderäte:.....	28
anwesende Gemeinderäte:.....	27
davon Stimmberechtigte:.....	27
Ja-Stimmen:.....	26
Nein-Stimmen:.....	1
Stimmenthaltung:.....	-

Möller
Bürgermeister

Platz
Schriftführerin

**Wahlbekanntmachung
für die Europawahl am 25. Mai 2014**

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Amt Wachsenburg ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 04.05.2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg, Raum 15, Mönchsgasse 81, 99334 Kirchheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich, Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ichtershausen, den 06.05.2014

Christopher Steinbrück
Wahlleiter

**Beschlussübersicht
Gemeinderatssitzung 11.03.2014**

Beschluss-Nr. 177/14

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 12. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.03.2014.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 178/14

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 13.01.2013.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	27
Ja-Stimmen	25
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	2

Beschluss-Nr. 181/2014

1. Der Gemeinderat beauftragt die Firma Delta-Werbung, Amt Wachsenburg, OT Thörey, mit der Erarbeitung eines Feinkonzeptes für ein neues Nadelwerkmuseum auf einer Fläche von rund 300 m² im Untergeschoss des Gebäudes D.
2. Bestandteil des Konzeptes ist die Integration eines Bürgerbüros, des Trauzimmers für das Standesamt und einer Präsentation über die Gemeinde Amt Wachsenburg insgesamt (Infotafeln).
3. Das Feinkonzept ist nach der Fertigstellung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	27
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen.....	1
Stimmenthaltungen.....	2

Beschluss-Nr. 183/2014

1. Die Kapazität der Kindertagesstätte Ichttershausen für Kinder zwischen 1 und 2 wird um 14 Plätze auf dann 40 Plätze erweitert.
2. Der Einzugsbereich der Kindertagesstätte Ichttershausen wird um den Ortsteil Sülzenbrücken erweitert.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen für den Erweiterungsbau bis zur LPH 4 zu vergeben.
4. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	27
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen.....	1
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 184/2014

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Satzung zur Förderung der vorschulischen Bildung zum Schaffen verbesserter Voraussetzungen für den Schulbesuch.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	27
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen.....	22
Stimmenthaltung.....	1

**Beschlussübersicht
Gemeinderatssitzung 15.04.2014**

Beschluss-Nr. 209/14

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 13. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.04.2014.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 210/14

Der Gemeinderat bestätigt das Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Amt Wachsenburg vom 11.03.2013.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 211/2014

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Ortslage Ichttershausen“ einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	23
Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen.....	2
Stimmenthaltungen.....	3

Beschluss-Nr. 212/2014

1. Der Gemeinderat hebt die Haushaltssperre auf der Haushaltsstelle 7607.9400 auf.
2. Der Gemeinderat stimmt der kostenlosen Übertragung durch den Landkreis (Schulträger) einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 832/4, Flur 5 in Ichttershausen zu.
3. Der Bürgermeister wird mit der Vergabe der notwendigen Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 9 beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Beschluss-Nr. 213/2014

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg nimmt die Niederschrift der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der ehemaligen Gemeinde Ichttershausen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg stellt die geprüfte Jahresrechnung 2012 der ehemaligen Gemeinde Ichttershausen fest.
3. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	23
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen.....	1
Stimmenthaltung.....	0

Beschluss-Nr. 214/2014

1. Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, wird die Entlastung hinsichtlich der Jahresrechnung 2012 der ehemaligen Gemeinde Ichttershausen erteilt.
2. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis:

anwesende Gemeinderäte	23
davon Stimmberechtigte	22
Ja-Stimmen	22
Nein-Stimmen.....	0
Stimmenthaltungen.....	0

Korrektur

der Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Amt Wachsenburg am 25.05.2014

1. In der Öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Gemeinderatswahl in der Gemeinde Amt Wachsenburg am 25.05.2014 wurde die Adresse eines Bewerbers falsch abgedruckt. Diese wird nachstehend korrigiert.
- 2.

Liste-Nr. 1				
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)				
	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
11	Weißborn, Bernd	1957	IT Systemingenieur	Im Semmichbache 25 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Eischleben

Ichttershausen, den 06.05.2014
Christopher Steinbrück
 Wahlleiter

Bekanntmachung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg

I. SATZUNG

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 06.05.2014

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (Thür-StrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014, (GVBl. S. 45, 46), hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 11.03.2014 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen

von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Kopfgrundstücke und in Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der Hinterliegergrundstücke verpflichtet. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beseitigen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich, spätestens am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung, Einrichtungsbegriff

(1) Soweit nach § 1 Abs. 2 die Gemeinde zur Reinigung der dort genannten Straßenteile in den Fällen der als Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte verpflichtet ist, gelten die einschlägigen Regelungen in den §§ 2 bis 6 sowie 8 dieser Satzung entsprechend. Turnus und Zeiten der von der Gemeinde betriebenen Straßenreinigung bleiben einer gesonderten Regelung in einem Straßenreinigungsvertrag vorbehalten.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Zur Deckung des Aufwandes aus der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

In anderen Straßen ohne erkennbar für den Fußgängerverkehr abgetrennten Seitenbereich, in denen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des

Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 4 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. tur-nusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Ichttershausen vom 27.11.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 23.04.2012, außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Wachsenburggemeinde vom 20.12.2001 außer Kraft.

Ichttershausen, 06.05.2014
Gemeinde Amt Wachsenburg

**Möller,
Bürgermeister**

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen - § 8 -

ANLAGE 1

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen

Folgende Straßen im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg werden von der öffentlichen Straßenreinigung gereinigt.

1. Ichttershausen

a) Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Alexander-Puschkin-Straße
- Am Schwimmbad
- An den Herbstwiesen
- August-Bebel-Straße (außer 18 a, b und 20 a, b)
- Bahnhofstraße bis Haus Nr. 9
- Feldstraße (bis Einmündung „An den Herbstwiesen“)
- Friedrich-Engels-Straße
- Günther-Stecklum-Straße
- Im Rieth
- Karl-Liebnecht-Straße
- Karl-Marx-Straße (von A.-Bebel-Str./K.-Marx-Str. bis Autohaus Mahler und B 4)
- Leninstraße
- Levinéstraße
- Molsdorfer Straße
- Riethweg
- Rosa-Luxemburg-Straße (von Kreuzung Molsdorfer Straße bis Einmündung Karl-Liebnecht-Straße)
- Rudolf-Teichmüller-Straße
- Schulstraße
- Theo-Neubauer-Straße
- Wachsenburgstraße
- Walter-Rohloff-Straße

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Lindenplatz
- Erfurter Straße
- Friedensallee

2. Eischleben

a) Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

- An der Schleuse (von Mehrfamilienhaus 8 bis Brücke)
- Erlenweg (ab Wohngebiet Mehrfamilienhaus)
- Friedensstraße
- Gartenstraße
- Gothaer Straße (bis Garagen)
- Im Semmichbache
- Sperlingsberg
- Zeugmantel (bis 64 a; von Erfurter Landstraße bis Einmündung An den Weiden)

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Erfurter Landstraße

3. Thörey

a) Vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Friedhofsweg

b) Vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienende Straßen

- Hauptstraße (einschließlich Bushaltestelle)

4. Gewerbepark Ichttershausen-Thörey-Autobahn - GITA und Gewerbegebiet Erfurter Kreuz

- Am Burgsteig
- Am Sülzenbrückener Wege
- Neudietendorfer Straße
- Carl-Miele-Straße
- Garantstraße
- Gewerbestraße
- Im Flürchen
- Im See
- Industriestraße
- Thöreyer Straße
- Wolff-Knippenberg-Straße

II.

1. Mit Beschluss 182/2014 vom 11.03.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 29.04.2014 die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Ichttershausen, 06.05.2014

**Amt Wachsenburg
Möller
Bürgermeister**

Veröffentlichung zur Jahresrechnung 2012

Die Jahresrechnung 2012 der ehemaligen Gemeinde Ichttershausen wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes des IIm-Kreises geprüft und mit Beschluss 213/2014 vom Gemeinderat des Amtes Wachsenburg am 15.04.2014 festgestellt. Mit Beschluss 214/2014 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.04.2014 dem Bürgermeister und dem Beigeordneten, soweit er den Bürgermeister vertreten hat, die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) liegt die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen in der Zeit vom 26.05.2014 bis 13.06.2014 in der Gemeindeverwaltung des Amtes Wachsenburg, Kämmerei, während der allgemeinen Geschäftszeiten aus. Bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in

die Jahresrechnung 2012 in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten.

Ichtershausen, den 30.04.2014

Gemeinde Amt Wachsenburg

Möller

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

1.

Am 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet 11 Stimmbezirke und ein gemeinsames Briefwahllokal. Die Wahlräume werden an folgenden Örtlichkeiten eingerichtet:

0001	Ichtershausen I	Klosterstraße 10a 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen	Kindergarten
0002	Ichtershausen II	Erfurter Straße 42 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen	Gemeindeverwaltung, Sitzungssaal
0003	Thörey	Kirchstraße 1 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Thörey	Dorfclub
0004	Rehestädt	Dorfstraße 23 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Rehestädt	Vereinszimmer
0005	Eischleben	Kirchplatz 3 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Eischleben	Vereinshaus
0006	Bittstädt	Julius-Lencer-Straße 131 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Bittstädt	Frauenvereinsraum
0007	Haarhausen	Die Lange Straße 3 99334 Amt Wachsenburg OT Haarhausen	Vereinszimmer/Gaststätte
0008	Holzhausen	Am Lämmerberg 31 99334 Amt Wachsenburg OT Holzhausen	Grundschule/Speiseraum
0009	Röhrensee	Am Pferdebrunnen 12 99334 Amt Wachsenburg OT Röhrensee	Saal
0010	Sülzenbrücken	Zum Herrentor 24 99334 Amt Wachsenburg OT Sülzenbrücken	Bürgerhaus
0011	Ichtershausen III	Schulstraße 22 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen	Turnhalle der Grund- und Regelschule
9012	Briefwahllokal	Erfurter Straße 42 99334 Amt Wachsenburg Ortsteil Ichtershausen	Bibliothek

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1.

Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen

der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2

Wahl der Ortsteilbürgermeister von Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Rehestädt und Röhrensee

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.2**Wahl der Ortsteilbürgermeister von Holzhausen, Thörey und Sülzenbrücken**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

3.1.**Wahl der Kreistagsmitglieder**

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 25. Mai 2014 bis 18:00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird ggf. am Montag, dem 26. Mai 2014 und jeweils um 09:00 Uhr bis voraussichtlich 18:00 Uhr in den Räumen der Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg, Ortsteil Ichttershausen, großer Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung und kleiner Sitzungssaal im Bauamt, fortgesetzt.

Ichttershausen, den 06.05.2014

Christopher Steinbrück
Wahlleiter

Bekanntmachung**Anhörungsverfahren für die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Erfurter Wasserwerke**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, beabsichtigt, für die Erfurter Wasserwerke in den Städten Erfurt und Stadttilm und in den Gemeinden Alkersleben, Amt Wachsenburg, Bösleben-Wüllersleben, Elleben, Elxleben, Ilmtal, Kirchheim, Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, Osthausen-Wülfershausen, Rockhausen, Wipfratal und Witzleben ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt gemäß §§ 51 Abs. 1 und 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648).

Im Rahmen des nach § 117 ThürWG hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten (Übersichtskarten in den Maßstäben 1 : 10 000 und 1 : 25 000 sowie Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 1 000) liegen vom

2. Juni 2014 bis einschließlich 1. Juli 2014

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Stadt Erfurt

Stadt Erfurt, Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, 99096 Erfurt

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Stadt Stadttilm

Stadt Stadttilm, Bauamt, Zimmer 109, Straße der Einheit 1, 99326 Stadttilm

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Alkersleben

Gemeinde Alkersleben, Arnstädter Straße 31, 99310 Alkersleben

Dienstag	18:00 - 19:00 Uhr
----------	-------------------

Amt Wachsenburg

Amt Wachsenburg, Raum 107, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, Häckerlinggasse 21, 99310 Bösleben

Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr
----------	-------------------

Gemeinde Elleben

Gemeinde Elleben, Dorfanger 25, 99310 Elleben

Dienstag	17:30 - 18:30 Uhr
----------	-------------------

Gemeinde Elxleben

Gemeinde Elxleben, Ellebener Straße 123, 99310 Elxleben

Dienstag	18:00 - 19:00 Uhr
----------	-------------------

Gemeinde Ilmtal

Gemeinde Ilmtal, Bauamt, Wassergasse 4, 99326 Ilmtal

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Kirchheim

VG „Riechheimer Berg“, Bauverwaltung, Mönchsgasse 81, 99334 Kirchheim

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Landgemeinde Nesse-Apfelstädt

Landgemeinde Nesse-Apfelstädt, OT Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1, 99192 Nesse-Apfelstädt

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen, Am Dorfanger 108, 99310

Osthausen

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Rockhausen

Gemeinde Rockhausen, Hauptstraße 28, 99102 Rockhausen

Dienstag 19:00 - 20:00 Uhr

Gemeinde Wipfratal

Gemeinde Wipfratal, In Branchewinda 44, 99310 Wipfratal

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Witzleben

Turnhalle Witzleben, Am Sportplatz 1, 99310 Witzleben

Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

VG „Riechheimer Berg“, Bauverwaltung, Mönchsgasse 81, 99334 Kirchheim

Montag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Wasserschutzgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 2125 zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag 8:30 - 12:00 Uhr u. 13:30 - 15:30 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe informiert.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Übersichtskarten werden vom 2. Juni 2014 bis zum 15. Juli 2014 auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes auf der Seite „Aktuelles“ unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Weimar, 15. April 2014

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 440, Wasserwirtschaft

Im Auftrag

H.-Günter Breitbarth

Referatsleiter

Freies Pachtgrundstück

In der Gemeinde Amt Wachsenburg steht folgendes Pachtgrundstück zur Verfügung:

Gemarkung Thörey, Flur 4, Flurstück-Nr. 129 u. a. - „Retentionsraum Thörey“

- Pachtfläche: ca. 4 ha
- Pachtzins: 100,00 €
- Nutzungsart: Die Fläche wird ausschließlich für die Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) verpachtet



Ansprechpartner: Gemeinde Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg
Tel.: 03628 / 911 - 0
Fax: 03628 / 9211 - 211
E-Mail: info@amt-wachsenburg.de

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o. g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

gez. Möller
Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Ihre Energieexperten.

Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Ort

Amt Wachsenburg OT Ichtershausen, Gemeindeverwaltung Amt Wachsenburg

Zeit

Donnerstag, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termin

26.06.2014

Kurzfristige Terminänderung möglich.

**Thüringer
Energie**



Impressum

„Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg
Herausgeber: Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister,
 Erfurter Str. 42, 99334 Ichtershausen, Tel.: (0 36 28) 9 111-0, Fax (0 36 28) 9 111-2 11,
 www.amt-wachsenburg.de, info@amt-wachsenburg.de
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
 Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verla-
 ges. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte
 Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen
 und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die
 z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben wer-
 den von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie
 bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
 gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner
 Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Be-
 darfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MwSt.) beim Verlag
 bestellen.

Gemeindebibliothek

Neues aus der Gemeindebibliothek

Überzeugen Sie durch gutes Benehmen

Seit jeher gilt Adolph Freiherr von Knigge als Vater des guten Tons. Sein Bestseller „Über den Umgang mit Menschen“ aus dem Jahr 1788 gilt noch heute als Standardwerk für Höflichkeit und gutes Benehmen. Auch wenn sich seit damals viel verändert hat - sein Anliegen, dass Personen verschiedenen Standes und unterschiedlicher Herkunft reibungslos, frei und so angenehm wie möglich miteinander umgehen und leben sollen, ist aktuell wie eh und je.



„Knigge aktuell“ ist ein Buch für alle Lebenslagen. Die Knigge- und Kommunikations-expertinnen Dr. phil. Doris Martin und Agnes Anna Jarosch zeigen Ihnen aktuell und nah dran am Leben, was Wertschätzung heißt, wie guter Stil Wunder wirkt und wie Sie Worte finden, die für Sie sprechen.

Unsere Neuerscheinungen im Juni

Kriminalromane

Robert Galbraith
Lisa Gardner

Der Ruf des Kuckucks
Ohne jede Spur
Die Frucht des Bösen

John le Carré

Der Spion, der aus der Kälte kam

Jean-Christophe Grangé

Die Wahrheit des Blutes

Australien-/Afrikaromane

Laura Elliot
Di Morrissey
Sarah Lark

Wiedersehen in Havenswalk
Im Land der glühenden Sonne
Die Zeit der Feuerblüten

Familienromane

Yann Martel
Mhairi McFarlane
Sylvia Day

Schiffbruch mit Tiger
Wir in drei Worten
Versuchung
Offenbarung
Erfüllung

Historische Romane

Barbara Wood
Iny Lorentz
Kerstin Cantz

Im Auge der Sonne
Der weiße Stern
Die Hebamme

Wollen auch Sie Leser unserer Bibliothek werden?

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Wir wünschen Ihnen angenehme Pfingstfeiertage.

Das Team der Bibliothek

Juni

- Festempfang 10 Jahre Kulturverein
- 05.06. Senioren Plauderstündchen
Gasstätte Umbreit, Röhrensee
- 07.06. Pfingstsportfest, (FFW Eischleben)
Eischleben Sportplatz
- 11.06. 2. Lauf der 4. Ichtershäuser Stundenlaufserie
Beginn 17:30 Uhr
- 21.06. 3. Schülersportfest, SV Ichtershäuser
Sportzentrum Ichtershäuser
- 25.06. Sommerfest Volkssolidarität
- 28.06. Klosterstraßenfest, Ichtershäuser
- 28.06. 2. Orgelsommerfest + Chorkonzert
mit dem Kammerchor aus Jena
Dreifaltigkeitskirche Holzhausen,
Orgelverein Holzhausen

Juli

- 03.07. Senioren Plauderstündchen
Gasstätte Umbreit, Röhrensee
- 05.07. Disco Bittstädt Haidenholz
- 05.07. Tag der offenen Tür, FFW Röhrensee
Feuerwehrgerätehaus
- 06.07. Kinderfest Bittstädt Haidenholz
- 12.07. Schwimmbadfest Ichtershäuser
- 12.07. Senioren Sommerfest
- 16.07. 3. Lauf der 4. Ichtershäuser Stundenlaufserie
Beginn 17:30 Uhr
- 18.07. 1. Holzhäuser Kinder- und Jugendkonzert
zum Ferienbeginn
17:00 Uhr Dreifaltigkeitskirche Holzhausen,
Orgelverein Holzhausen
- 18.07. Filmmacht, Orgelverein Holzhausen
- 19.07. Gartenfest, Kleingartenanlage „Gartenfreunde“
- 30.07. Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
Bürgerhaus Sülzenbrücken

Neue Ausstellung im Otto-Knöpfer-Haus

Holzhausen. Am 25. Mai wird im Otto-Knöpfer-Haus Holzhausen eine neue Ausstellung eröffnet. Die seit langen Jahren in Arnstadt wohnende Knöpfer-Schülerin Eva Braun zeigt eine Auswahl von Bildnissen aus ihrem Lebenswerk. Die Landschafts- und Pflanzengemälde drücken die Nähe zu Otto Knöpfer aus, dessen Kunst Eva Braun in Mal- und Zeichenzirkeln in Erfurt und in der Chema Rudisleben kennenlernte.

Die Ausstellungseröffnung wird von einem Hoffest auf dem Knöpfer-Grundstück begleitet, bei dem die Arnstädter Stadtmusikanten für den musikalischen Rahmen sorgen. Zu hören wird auch der Drehorgelspieler Mr. Evergreen aus Erfurt sein. Für Kaffee und Kuchen sorgen Holzhäuser Landfrauen, Bratwurst und Getränke gibt es auch.

Vereine und Verbände

Starke Beteiligung zu den Läufen im Ilmkreis

Jüngster Läufer Cedric Hose startet durch

Am 1. März 2014 ging es bei den Leichtathleten des SV Ichtershäuser mit dem Wettkampfbetrieb los. Zu diesem Lauf, in Zeulenroda, gingen 4 Läufer vom SVI an den Start und holten die ersten Punkte für den Köstritzer Thüringen Cup.

Am 09. März 2014 stieg die Läuferanzahl stetig nach oben, so das zu diesem Lauf bereits 5 Läufer antraten und einmal mehr die Punkte nach Hause fahren konnten. Zum Lauf in Altenburg trat erstmals Nicole Beyer in der Altersklasse der Frauen W35 mit an und lief gleich zu Hochtouren auf. Nicole Beyer erreichte Platz 1 genauso wie Vanessa Voigt in der Wertung der WJU18. Die weiteren Ergebnisse waren: T. Winter AK M40 Platz 2, P. Leihbecher AK M40 Platz 1, D. Trefflich AK M30 Platz 2

Zum Mühltaulauf in Eisenberg am 22. März 2014 waren es dann schon 6 Läufer des SV Ichtershäuser, die Wettkampfluft geschnuppert haben. Mit Cassandra Reiche, die in Jena studiert, gewann der SV Ichtershäuser wieder eine Läuferin dazu, die Punkte für den Verein einfahren konnte.

Veranstaltungen

Veranstaltungen Mai bis Juli

- 17.05. Interaktive Orgelführung mit Clown FIETZE, Orgelverein Holzhausen
16:00 Uhr Dreifaltigkeitskirche Holzhausen
- 17.05. Tag der offenen Tür, (FFW Ichtershäuser)
- 18.05. Museumsfest und Bratwurstsongcontest
Bratwurstmuseum Holzhausen
- 17.05. Benefizkonzert Sülzenbrücken
- 25.05. Hoffest im Otto Knöpfer Haus
Holzhausen
- 28.05. Rentnernachmittag, Volkssolidarität e.V.
Bürgerhaus Sülzenbrücken
- 29.05. 1. Bratwurst-Bollerwagen-Bewerb
- 30.05. Fußballspiel Alte Herren Eischleben - Rot-Weiß Erfurt
- 31.05. 3. Frühjahrssportfest, SV Ichtershäuser
Sportzentrum Ichtershäuser, Beginn 11:00 Uhr

Am 13. April 2014 wagten sich nicht sehr viele an das Projekt Plessberglauf (Landesmeisterschaften) da sich der ein oder andere schon im wohlverdienten Osterurlaub befand. So traten hier nur Peter Leihbecher, Torsten Winter und Vanessa Voigt an. Alle 3 konnten für die Wertung der Landesmeisterschaften aufs Treppchen steigen.

Ohne viel freie Wochenenden ging es die Woche drauf, am 19.04.2014 zum ersten, in diesem Jahr, stattfindenden Lauf des Sparkassen-Ilmkreis-Cup nach Heyda.

Auch zum Talsperrenlauf kam der SV Ictershausen mit 6 Läufern dazu. Aufgrund des großen Starterfeldes gelang es keinem Läufer des SV Ictershausen hier aufs Podest zu steigen. Aber auch hier konnten Punkte für den Sparkassen-Cup nach Hause gelaufen werden.

Vor fast heimischen Publikum starteten die Läuferinnen und Läufer des SV Ictershausen am 26. April 2014 beim 24. Arnstädter Citylauf. Hier hatte man schon 8 Läufer an den Start gebracht. Mit insgesamt 6 Podestplätzen, war das ein erfolgreicher Tag. Frank Reiche M50 Platz 3, Marius Reiche AK MJU18 Platz 2, Cassandra Reiche AK Frauen Platz 3, Denny Trefflich M30 Platz 3, Torsten Winter M40 Platz 2, Nicole Beyer W35 Platz 2.

Nur 4 Tage nach dem Arnstädter Citylauf ging es mit einer erneuten Steigerung der Läuferanzahl am Mittwoch, den 30. April 2014 zum 36. Alteburglauf.

Zu diesem Lauf erreichte der SV Ictershausen seine bisher höchste Teilnehmerzahl, was die Läufer des Vereins angeht. Mit 9 Läufern war es auch durchaus bemerkenswert, dass man wieder 6 Podestplätze erreichen konnte.

Der jüngste Läufer, Cedric Hose, der in der M10 über 1,2 Kilometer an den Start ging, konnte nicht nur in seiner Altersklasse den 1. Platz holen, sondern gewann auch den Gesamtsieg über diese Strecke.



oben links: Denny Trefflich, Torsten Winter, Frank Reiche (mitte) Nicole Beyer, Thorsten Hengelhaupt
unten links: Stefan Senz, Cedric Hose, Marius Reiche, Cassandra Reiche

Am letzten Wochenende, den 03. Mai 2014, gab es gleich den nächsten Lauf. Dieses mal zählten die Punkte in die Wertungen für den Köstritzer Cup und den Sparkassen Cup. Eine Teilnahme war also doppelt sinnvoll!

Mit einer nicht ganz so großen Beteiligung, aber doch recht repräsentativen Anzahl ging der SV Ictershausen auch hier wieder mit 6 Läufern an den Start.

Die Strecke war doch, sowohl für die 11 Kilometerläufer (Nicole Beyer, Frank Reiche) als auch für die 18 Kilometerläufer (Peter Leihbecher, Torsten Winter, Thorsten Hengelhaupt und Denny Trefflich) sehr anspruchsvoll. Ging es die ersten 2 Kilometer von leicht bis steil Bergauf über schlammigen Untergrund zu unwegsamem Gelände.

Alle Läufer des SV Ictershausen kamen jedoch mit super Ergebnissen ins Ziel und wieder konnten 5 Podestplätze erreicht werden, die wertvollen Punkte in beiden Cupwertungen bringen. Peter Leihbecher M40 Platz 2, Torsten Winter M40 Platz 3, Thorsten Hengelhaupt M35 Platz 2, Denny Trefflich M30 Platz 3, Nicole Beyer W35 Platz 1.

Nun gibt es erst mal etwas Ruhe, so dass es erst am 28. Mai 2014 mit dem Kickelhahnberglauf (Sparkassen-Cup) weitergeht.

Senioren

Seniorengeburtstage Juni 2014

Das Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:

Bittstädt

02.06.	zum 66. Geburtstag	Erdmann, Waltraud
07.06.	zum 70. Geburtstag	Schaffroth, Christa
13.06.	zum 65. Geburtstag	Ortlepp, Edeltraud
20.06.	zum 77. Geburtstag	Neuhaus, Harry
24.06.	zum 76. Geburtstag	Becker, Marianne
30.06.	zum 73. Geburtstag	Gleichmar, Rainer

Eischleben

03.06.	zum 87. Geburtstag	Wellendorf, Lieselotte
06.06.	zum 66. Geburtstag	Schössow, Gerhard
07.06.	zum 85. Geburtstag	Eckhardt, Alma
08.06.	zum 88. Geburtstag	Jahn, Wolfgang
10.06.	zum 75. Geburtstag	Hoyer, Elfi
11.06.	zum 67. Geburtstag	Witzmann, Monika
12.06.	zum 82. Geburtstag	Liedloff, Helga
18.06.	zum 73. Geburtstag	Hoffmann, Rolf
25.06.	zum 66. Geburtstag	Geier, Alice
26.06.	zum 66. Geburtstag	Schmitt, Rüdiger
29.06.	zum 80. Geburtstag	Schneidewind, Anna-Sophie

Haarhausen

04.06.	zum 86. Geburtstag	Machalett, Ralf
04.06.	zum 82. Geburtstag	Machalett, Waltraud
21.06.	zum 88. Geburtstag	Jacobi, Hans
22.06.	zum 77. Geburtstag	Kühr, Karla
26.06.	zum 65. Geburtstag	Rohbeck, Rainer
29.06.	zum 67. Geburtstag	Hoßfeld, Heidemarie
29.06.	zum 66. Geburtstag	Bauchspieß, Uwe

Holzhausen

01.06.	zum 79. Geburtstag	Hötzel, Vera
03.06.	zum 74. Geburtstag	Hofmann, Gislinde
05.06.	zum 75. Geburtstag	Zaubitzer, Kriemhild
07.06.	zum 65. Geburtstag	Weißborn, Manfred
11.06.	zum 85. Geburtstag	Perlt, Gisela
13.06.	zum 66. Geburtstag	Beyer, Klaus
15.06.	zum 74. Geburtstag	Fleischhauer, Edgar
20.06.	zum 66. Geburtstag	Weisheit, Angela
22.06.	zum 68. Geburtstag	Kassau, Eckhard
24.06.	zum 65. Geburtstag	Bock, Hannelore

Ictershausen

02.06.	zum 65. Geburtstag	Fliessbach Marion
03.06.	zum 72. Geburtstag	Kirchhof, Gerda
03.06.	zum 71. Geburtstag	Gräser, Hartmut
04.06.	zum 83. Geburtstag	Schreiber, Lydia
07.06.	zum 90. Geburtstag	Körner, Walter
07.06.	zum 86. Geburtstag	Schneidewind, Heinrich
07.06.	zum 74. Geburtstag	Seemann, Isolde
08.06.	zum 85. Geburtstag	Seeber, Frieda
08.06.	zum 77. Geburtstag	Zabel, Siegfried
09.06.	zum 72. Geburtstag	Leser, Jutta
10.06.	zum 82. Geburtstag	Thiel, Helmut
10.06.	zum 70. Geburtstag	Grohmann, Brigitte
10.06.	zum 67. Geburtstag	Lässig, Hans-Jürgen
11.06.	zum 88. Geburtstag	Schinköth, Udo
13.06.	zum 78. Geburtstag	Schröpfer, Dietrich
13.06.	zum 73. Geburtstag	Leser, Manfred
13.06.	zum 73. Geburtstag	Wipper, Karola
13.06.	zum 69. Geburtstag	Keyßner, Sigrid
13.06.	zum 69. Geburtstag	Rosenberger, Irma
13.06.	zum 66. Geburtstag	Weißborn, Christiane
14.06.	zum 76. Geburtstag	Thiel, Hannelore
14.06.	zum 72. Geburtstag	Christoph, Ingeburg
14.06.	zum 72. Geburtstag	Schmidt, Herbert
15.06.	zum 68. Geburtstag	Lipfert, Kurt
15.06.	zum 67. Geburtstag	Schwabe, Volker

16.06. zum 79. Geburtstag Schröter, Hilde
 16.06. zum 78. Geburtstag Möller, Waltraud
 17.06. zum 87. Geburtstag Schreiber, Elise
 18.06. zum 73. Geburtstag Drößmer, Robert
 18.06. zum 70. Geburtstag Kaps, Günther
 19.06. zum 91. Geburtstag Ellrich, Horst
 19.06. zum 87. Geburtstag Stecklum, Edith
 19.06. zum 73. Geburtstag Schubert, Christa
 19.06. zum 71. Geburtstag Krause, Isolde
 20.06. zum 78. Geburtstag Aßmann, Helga
 22.06. zum 74. Geburtstag Schorr, Irene
 23.06. zum 65. Geburtstag Mansfeld, Friedrich
 24.06. zum 78. Geburtstag Traufmann, Erich
 27.06. zum 73. Geburtstag Schneider, Egon
 28.06. zum 79. Geburtstag Trispel, Klaus
 29.06. zum 65. Geburtstag Hornschuh, Gloria
 29.06. zum 65. Geburtstag Hornschuh, Lutz
 30.06. zum 84. Geburtstag Nakoneczny, Brigitte
 30.06. zum 77. Geburtstag Henkel, Karl-Heinz
 30.06. zum 70. Geburtstag von der Krone, Bärbel

Rehestädt

15.06. zum 68. Geburtstag Ritzmann, Volker
 23.06. zum 71. Geburtstag Schulze, Monika

Röhrensee

20.06. zum 81. Geburtstag Schützke, Ilse
 22.06. zum 72. Geburtstag Hofmann, Gisela
 23.06. zum 88. Geburtstag Kilian, Huldreich
 30.06. zum 66. Geburtstag Lattermann, Werner

Sülzenbrücken

01.06. zum 74. Geburtstag Schubert, Alfred
 01.06. zum 73. Geburtstag Armster, Monika
 02.06. zum 89. Geburtstag Weigel, Horst
 10.06. zum 76. Geburtstag Jonetz-Mentzel, Eleonore
 13.06. zum 78. Geburtstag Krug, Erhard
 14.06. zum 71. Geburtstag Heinemann, Werner
 19.06. zum 75. Geburtstag Keller, Heinrich
 23.06. zum 66. Geburtstag König, Rolf-Henning
 25.06. zum 72. Geburtstag Schöttke, Hans
 27.06. zum 73. Geburtstag Keller, Jutta

Thörey

13.06. zum 80. Geburtstag Bartsch, Egon
 25.06. zum 76. Geburtstag Büchner, Waldemar
 25.06. zum 67. Geburtstag Schlimpert, Heidrun



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Ichttershausen lädt ein:

Ichttershausen

Dienstag, 13.05.2014

19.00 Uhr Gesprächskreis

Sonntag, 18.05.2014

10.15 Uhr Zentralgottesdienst mit Abendmahl

Montag, 19.05.2014

12.30 Uhr Gedenken an den 160. Todestag von Wilhelm Hey am Hey-Denkmal

Sonntag, 25.05.2014

kein Gottesdienst

Christi Himmelfahrt, 29.05.2014

Gottesdienst in den Reinsbergen

Sonntag, 01.06.2014

10.15 Uhr Gottesdienst

Eischleben

Pfingstsonntag, 08.06.2014
 10.15 Uhr Gottesdienst

Thörey

Sonntag, 25.05.2014

13.00 Uhr Gottesdienst

Pfingstmontag, 09.06.2014

13.00 Uhr Gottesdienst

Rehestädt

Sonntag, 25.05.2014

10.00 Uhr Zentralgottesdienst

Pfingstsonntag, 08.06.2014

14.00 Uhr Zentralgottesdienst zur **Konfirmation** von:
 Leonie und Moritz Freyberg,
 Xaver Lips,
 Benidikt Wandelt und
 Julia Heinemann

Molsdorf

Pfingstsonntag, 08.06.2014

09.00 Uhr Gottesdienst

Rockhausen

Sonntag, 25.05.2014

09.00 Uhr Gottesdienst

Pfingstmontag, 09.06.2014

10.00 Uhr Gottesdienst

Christenlehre:

mittwochs, 15.30 Uhr im Pfarrhaus

Krabbelgruppe:

donnerstags, 9.30 Uhr im Pfarrhaus

Vorankündigung:

Unsere Busfahrt vor der Sommerpause ist für Dienstag, den 24. Juni geplant. Es soll eine Tagesfahrt werden ca. 8.00 Uhr Abfahrt. Wir haben die Auswahl nach Benneckenstein im Harz oder nach Wittenberg (auf den Spuren Luthers)

GKR Ichttershausen

Pfarrerehepaar Ehrlichmann

Änderungen vorbehalten - bitte Aushänge beachten!

Kirchengemeindeverband Wachsenburggemeinde

Gottesdienste/Veranstaltungen/Hinweise

Konfirmation 2004

In diesem Jahr werden in unserem Kirchengemeindeverband 11 Jungen und Mädchen konfirmiert: Jonathan Grimm aus Bittstädt, Friederike Wilkens, Anna Thüsing, Moritz Wambutt, Stephan Meise aus Holzhausen, Lorenz Griebisch, Lara Dreßler, Maximilian Brandau, Jonas Apel aus Haarhausen, Lea Rochelt Haarhausen/Arnstadt und Florenz Pfaffendorf aus Sülzenbrücken.

Nach einer schriftlichen Prüfung stellen sich die Konfirmanden am Sonntag „Rogate“, der dem Gebet gewidmet ist, 25. Mai, in einem Gottesdienst, den sie selbst gestalten vor. Es wird in diesem Gottesdienst, der um 10 Uhr in Haarhausen beginnt, um eine Gebetskette (ähnlich dem Rosenkranz u.a.) gehen, die in der skandinavischen, evangelischen Kirche entstanden ist und in den letzten Jahren

bei uns sehr populär wurde. Die Konfirmation findet am Pfingstsonntag, 13 Uhr in Sülzenbrücken statt. Beide Gottesdienste werden musikalisch von den „Musicfriends“ aus Haarhausen ausgestaltet. Alle Gemeindeglieder, Interessierten und Gäste sind herzlich eingeladen!

Gottesdienste

Sonntag, 18.5.

09.30 Uhr in Bittstädt: Andacht

10.30 Uhr in Holzhausen: Taufgottesdienst

Sonntag, 25.5.

10.00 Uhr in Haarhausen: Vorstellung der Konfirmanden

Sonntag, 1.6.

09.30 Uhr in Sülzenbrücken
10.30 Uhr in Haarhausen: Gottesdienst

Samstag, 7.6.

14.00 Uhr Taufgottesdienst in Bittstädt
18.00 Uhr Andacht für die Konfirmanden in Sülzenbrücken

Pfingstsonntag, 8.6.

13.00 Uhr Konfirmation in Sülzenbrücken

Sonntag, 15.6.

10.30 Uhr Festlicher Gottesdienst mit Preisübergabe: Der 1. Preis „Goldener Kirchturm 2013“ geht an den Orgelförderverein Holzhausen
Predigt: Oberkirchenrat Werneburg
14.00 Uhr Jubelkonfirmation in Bittstädt mit der „Bittstädter Liedertafel“

Veranstaltungen**Seniorentreffen** in Haarhausen:

20.6., 13.30 Uhr in Holzhausen nach Verabredung

Konfirmanden:

21.5., 16 Uhr in Holzhausen und nach Verabredung

Gemeindekirchenratssitzung

3.6., 19 Uhr in Holzhausen

Musik/Orgel/Konzerte

Premiere: Clown FIETZE besucht die Orgel mit Katharina Kohl und Gabi Damm

Eine interaktive Orgelführung für Kinder (samt Eltern, Großeltern, Urgroßeltern,...)

an der Hesse Orgel in der Dreifaltigkeitskirche, Holzhausen

Samstag, 17. Mai, 16.00 Uhr

Herzliche Einladung!

Tel. Pastorin Kahlert 03628/ 660366

www.verband-wachsenburgkirche.de

Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg

Kirchengemeinden Mühlberg, Wechmar, Röhrensee, Schwabhausen
Goethestraße 2

99869 Drei Gleichen OT Mühlberg

Tel./Fax.: 036256/80726

Mai 2014**Donnerstag, 15.05.2014**

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht (7. Klasse) im Pfarrhaus Wechmar

Sonntag, 18.05.2014

14:00 Uhr Festgottesdienst in Mühlberg zum Abschluß der Kirchturmsanierung, anschl. Kaffee im Pfarrgarten

Donnerstag, 22.05.2014

17:00 Uhr Konfirmandenunterricht (8. Klasse) im Pfarrhaus Wechmar

Sonntag, 25.05.2014

14:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Wechmar

Donnerstag, 29.05.2014 (Himmelfahrt)

14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst am Kummelkreuz bei Kornhochheim

Samstag, 31.05.2014

09:00 Uhr Kinderkirche (1. - 6. Klasse) im Radegundishaus Mühlberg

20:00 Uhr Dank- u. Beichtgottesdienst in Mühlberg

Sonntag, 01.06.2014

14:00 Uhr Konfirmations-Gottesdienst mit hl. Abendmahl in Mühlberg

Donnerstag, 05.06.2014

14:30 Uhr Frauenhilfe im Radegundishaus
17:00 Uhr Konfirmandenunterricht (7. Klasse) im Pfarrhaus Wechmar

Sonntag, 08.06.2014

10:00 Uhr Jubelkonfirmation in Mühlberg
17:00 Uhr Orgelkonzert in Mühlberg

Sonntag, 15.06.2014

09:00 Uhr Gottesdienst in Röhrensee

- **Kirchenchorprobe** immer dienstags, 20:15 Uhr im Radegundishaus.
- **Posaunenchorprobe** immer freitags, 19:30 Uhr im Radegundishaus.

Neue Sänger und Bläser sind uns herzlich willkommen! Schauen Sie doch einfach mal zu den Proben bei uns vorbei.

Pfarramt Mühlberg (Sprechzeit: Mittwochs 16:30 Uhr - 18:30 Uhr und nach tel. Absprache)

Pastorin Brunhilde Stötzner, OT Mühlberg, Goethestraße 2, 99869 Drei Gleichen, Tel./Fax: 036256/80726, E-mail: info@pfarramt-muehlberg.de

Katholische Filialgemeinde St. Marien

Kirche des gewebten Labyrinths

Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Im Mai wird donnerstags um 18.30 Uhr zur Maiandacht eingeladen.

Die Feier der Erstkommunion wird am Sonntag, den 18. Mai um 10.00 Uhr gemeinsam in Arnstadt begangen. In Ictershausen ist an diesem Sonntag keine Hl. Messe. Am Sonntag, den 25. Mai, wird im Sonntagsgottesdienst um 09.00 Uhr die Feier der Erstkommunion fortgesetzt.

Am Donnerstag, den 29.5. feiern wir um 09.00 Uhr Christi Himmelfahrt. In Regensburg wird vom 29.5. bis 1.6. der Katholikentag begangen.

Am Sonntag, den 22. Juni feiern die Katholiken des nördlichen Ilmkreises gemeinsam Fronleichnam in Arnstadt. Die Hl. Messe mit Prozession beginnt um 10.00 Uhr in der Himmelfahrtskirche.

Terminkalender für Mai/Juni**Sonntags**

09.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstags

18.30 Uhr Maiandacht

Sonntag, den 18.5.

10.00 Uhr Hl. Messe zur Erstkommunion

Sonntag, den 25.5.

09.00 Uhr Familiengottesdienst mit Einführung Ministranten

Donnerstag, den 29.5.

09.00 Uhr Christi Himmelfahrt

Sonntag, den 1.6.

09.00 Uhr Hl. Messe

Samstag, den 7.6.

14.00 Uhr Taufe

Sonntag, den 8.6.

09.00 Uhr Hl. Messe zum Pfingstsonntag

Montag, den 9.6.

09.00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 10.6.

14.00 Uhr Seniorentreff

Dienstag, 10.6.

19.30 Uhr Männerstammtisch

Sonntag, den 15.6.

09.00 Uhr Hl. Messe zum Dreifaltigkeitssonntag

Donnerstag, den 19.6.

18.30 Uhr Hl. Messe zu Fronleichnam

Sonntag, den 22.6.

10.00 Uhr Fronleichnamfeier mit Prozession in Arnstadt

Zu Christi Himmelfahrt und Pfingsten wünsche ich allen Mitbürgern eine ereignisfrohe Frühlingszeit

Pfarrer Michael Gabel

Weitere Angaben finden Sie unter www.ichtershausen.de und arnstadt.de (Kirchen) sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde www.katholische-kirche-ichtershausen.de

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 06.06.2014

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 19.06.2014

Benefizveranstaltung am 17.05.2014 10 Jahre Bürgerhaus Sülzenbrücken

Es gibt ein buntes Programm für die ganze Familie

- 10:00 Uhr Eröffnung der Benefizveranstaltung mit dem Spielmannszug aus Marlishausen
- ab 10:00 Uhr - Traktoren und Oldtimerausstellung
- Kaninchenzuchtausstellung
- 14:00 - 16:00 Uhr - spielt der Erfurter Polizeimusikkorp
- 15:00 Uhr - Schutzhundvorführung
- ab 20:00 Uhr sorgt die Partyband **Life-Style** für die richtige Stimmung und lädt zum tanzen ein.



auf die Kleinen wartet eine Hüpfburg und Kinderschminken

Für das leibliche Wohl wird mit Kaffee und Kuchen und anderen Leckereien gesorgt.

Der Erlös der Veranstaltung geht an das Kinderhospiz in Tambach-Dietharz.

Aufruf zum 1. Bratwurst-Bollerwagen-Bewerb

Der Thüringer Bratwurstkönig kürt den schönsten Bollerwagen am Bratwurstmuseum Holzhausen (Amt Wachsenburg). Ein Bollerwagen ist ein kleiner, vierrädriger Handwagen mit einer Deichsel zum Transport von Lasten. Er wird als Transportmittel oder von Kindern zum Spielen benutzt. Doch der hohe Tag des Bollerwagens ist seit jeher Himmelfahrt (auch Männer- oder Vatertag). Hübsch herausgeputzt werden die Wagen mit Bier, Spirituosen und Grillgut beladen und sorgen auf der Wanderung für die mobile Versorgung.

Die Freunde der Thüringer Bratwurst suchen nun in diesem Jahr den schönsten Bratwurst-Bollerwagen. In einer Bollerwagenparade am 29.05.2014 ab 13.00 Uhr werden die Bewerber von einer Jury bewertet. Der Phantasie bei der Gestaltung der Wagen sind keine Grenzen gesetzt, lediglich ein Bratwurstrost muss auf dem Wagen vorhanden sein. Bewertet werden die Kreativität bei der Gestaltung des Wagens und der Kleidung des Teams. Gern darf das Ganze unter ein Motto gestellt und musisch umrahmt werden. Der Wagen sollte von mindestens zwei und maximal sechs Personen begleitet werden. Dem Sieger winkt ein Seminar „Erlebnis Bratwurstküche“ für 6 Personen im Wert von über 300 EURO. Neben einem THÜROS-Grill gibt es weitere Sachpreise und jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde.



Anmeldungen werden ab sofort per Post oder E-Mail (info@bratwurstmuseum.de) entgegengenommen:

Freunde der Thüringer Bratwurst e.V.
Stichwort: Bollerwagen
Bratwurstweg 1
OT Holzhausen
99310 Wachsenburggemeinde

Am Veranstaltungstag ist die Meldung vor Ort noch bis 12.30 Uhr möglich



30.

Pfingstsportfest in Eischleben

Freitag, 30. Mai 18:30Uhr

**Traditionsmannschaft des
FC Rot-Weiß Erfurt-
„Alte Herren“ Eischleben**

ab 17 Uhr Musik, Bratwurst und Bier

Samstag, 07. Juni

Pfingstsportfest

ab 10 Uhr Alte Herren Mannschaften

ab 13 Uhr Freizeitmannschaften

ab 15 Uhr Kaffee und Kuchen

ab 16 Uhr Live Musik junger Bands aus
Eischleben und Umgebung

Hüpfburg – Kegelbahn – Drehleiter – Fahrsimulator
– Traktorfahrten – Kinderschminken –
Kasperle-Theater – SPIEL OHNE GRENZEN für
Familien

